OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601709/5/Sch

Datum:
Linz, 9. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M E G, nunmehr H, R, vormals S, L, vom 11. Jänner 2017, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. November 2016, GZ: VStV/916301376543/2016, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat im Hinblick auf den Einspruch des Herrn M E G, gegen eine Strafverfügung mit Bescheid vom 15. November 2016, GZ: VStV/916301376543/2016, Folgendes verfügt:

„Spruch
Ihrem Einspruch vom 11.11.2016 gegen die Strafverfügung vom 21.10.2016, GZ w.o., wird gemäß § 49 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG als verspätet zurückgewiesen.

Begründung

Gemäß § 49 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben.

Im gegenständlichen Fall ist die Strafverfügung am 27.10.2016 übernommen worden.

Sie haben den Einspruch erst am 11.11.2016 beim hiesigen Amt eingebracht, sodass der Einspruch als verspätet eingebracht zurückgewiesen werden musste.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.“ (auszugsweise Wiedergabe)
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer per E-Mail vom 11. Jänner 2017 Beschwerde erhoben.
Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden, welches gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden hatte.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zumal die Beschwerde zurückzuweisen war.

3. Die Aktenlage stellt sich folgendermaßen dar:
Dem Beschwerdeführer ist am 27. Oktober 2016 laut Vermerk auf dem entsprechenden Postrückschein eine Strafverfügung wegen Übertretung des Führerscheingesetzes durch persönliche Übernahme zugestellt worden. Dagegen

hat der Beschwerdeführer per E-Mail vom 11. November 2016 Einspruch erhoben, welcher mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. November 2016, GZ: VStV/916301376543/2016, als verspätet eingebracht zurückgewiesen wurde. Dieser Bescheid wurde laut Postrückschein am 18. November 2016 bei der Postfiliale 4020 hinterlegt und zur Abholung bereitgehalten.
Per E-Mail hat der Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid am 11. Jänner 2017 Beschwerde erhoben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 19. Jänner 2017, LVwG-601709/2/Sch/MSt, dem Beschwerdeführer die offenkundige Verspätung seiner Beschwerde vorgehalten. Dies erfolgte unter Hinweis auf die entsprechende Gesetzeslage. Ausgehend vom Hinterlegungszeitpunkt des Zurückweisungsbescheides 18. November 2016 hat die 4-wöchige Beschwerdefrist also mit 16. Dezember 2016 geendet. Die Beschwerde wurde jedoch erst am 11. Jänner 2017 eingebracht.
In dem erwähnten Schreiben des Verwaltungsgerichtes ist der Beschwerdeführer auch darauf aufmerksam gemacht worden, dass allenfalls eine relevante Ortsabwesenheit, wie etwa ein Urlaub, zum Hinterlegungszeitpunkt Auswirkungen auf den Zustellvorgang gehabt haben könnte. Solche Ortsabwesenheiten wären entsprechend durch Unterlagen zu belegen.
In seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2017 zu diesem Schreiben bringt der Beschwerdeführer vor, er habe den Einspruch nicht bis zum 16. Dezember 2016 machen können, begründet in seinem Umzug. Er habe der Post einen Nachsendeauftrag erteilt, es sei dann aber zu bis zu 3 Wochen verspäteter Ankunft von Briefen gekommen.

5. Dazu ist aus rechtlicher Sicht Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist 4 Wochen. Zumal der verfahrensgegenständliche Zurückweisungsbescheid hinterlegt worden ist, gilt für den Vorgang die Regelung des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz, wonach hinterlegte Briefsendungen als zugestellt gelten mit dem Tag, an dem sie erstmals zur Abholung bereitgehalten werden. Eine Ausnahme von dieser Anordnung gilt für den Fall, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.
Die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 7. Februar 2017 enthält zwar einen vagen Hinweis darauf, dass es Zustellprobleme gegeben habe, allerdings reicht dieser nicht aus, die ordnungsgemäße Zustellung des Zurückweisungsbescheides am Tag der Hinterlegung bzw. Bereitstellung zur Abholung in Frage zu stellen. Relevant wäre nämlich nur eine allfällige Ortsabwesenheit konkret zum Zeitpunkt des Zustellvorganges gewesen. Dafür wären wiederum Angaben dazu, diese begründet und belegt, etwa durch Hotelrechnungen, Namhaftmachung von Zeugen etc., erforderlich gewesen.

Durch die Versäumung der Beschwerdefrist ist somit der Zurückweisungsbescheid in Rechtskraft erwachsen und einer Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr zugänglich.
Bei Rechtsmittelfristen handelt es sich um gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes am, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön